

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 05.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Nun ist es amtlich – Partysenator Grote verstieß gegen die Eindämmungsverordnung

Einleitung für die Fragen:

Nachdem Senator Grote am 10. Juni 2020 seine Wiederwahl als Senator mit rund 30 Freunden in einer Bar feierte und damit allen Hamburgerinnen und Hamburgern, die sich seit Monaten an die Vorschriften halten, gegen den Kopf stieß, erließ die Bußgeldstelle gegen ihn nach wochenlanger Prüfung nun einen Bußgeldbescheid über 1.000,00 Euro wegen des Verstoßes gegen die Eindämmungsverordnung. Entgegen seiner immer wiederkehrenden Behauptung, sein Umtrunk unter Freunden habe im Einklang mit den geltenden Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus gestanden, wurde nun bestätigt, dass sein Verhalten rechtswidrig war.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Gegen welche Vorschrift hat der Senator konkret verstoßen?*

Antwort zu Frage 1:

Geahndet wurde ein Verstoß gegen § 2 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 Nummer 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. Seite 285), § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG.

Frage 2: *Wie wurde sein Fehlverhalten im Bußgeldbescheid begründet?*

Antwort zu Frage 2:

Im Bußgeldbescheid werden das Vorliegen und die Ahndung des Verstoßes begründet. Danach habe Senator Grote eine private Zusammenkunft mit 31 anwesenden Personen anlässlich seiner Wiederwahl zum Senator veranstaltet.

Frage 3: *Liegt eine Anzeige gegen die Teilnehmer an der privaten Zusammenkunft des Innensenators vor?*

Frage 4: *Wie ist der Sachstand zu den Bußgeldverfahren gegen die Teilnehmer an der privaten Zusammenkunft sowie gegen den Inhaber der Bar? Wurden hier bereits Bußgelder verhängt?*

Falls ja, gegen wie viele in welcher Höhe?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Gegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie gegen den Inhaber der Bar liegen keine Anzeigen und zu den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine belastbaren Erkenntnisse vor. Insofern wurden keine Bußgelder verhängt. Die Bußgeldstelle

hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ein mögliches Fehlverhalten des Inhabers der Bar als gering eingeschätzt. Es gilt das Opportunitätsprinzip gemäß § 47 Absatz 1 OWiG.

Frage 5: *Liegt der Bußgeldstelle die Gästeliste vor?
Falls ja, wie viele Abgeordnete, Behördenmitarbeiter und sonstige Gäste befinden sich darunter?*

Antwort zu Frage 5:

Nein. Die Gästeliste wurde lediglich eingesehen, um festzustellen, ob und mit wie viel Personen das Ereignis stattgefunden hat. Die Daten waren vom Inhaber der Bar nach § 22 Absatz 4 Nummer 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. Seite 285) zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten erhoben worden. Die weitere Verarbeitung dieser Daten für die Zwecke eines Bußgeldverfahrens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Frage 6: *Sieht der Senator zwischenzeitlich ein, dass sein Verhalten rechtswidrig war?
Falls ja, weshalb hat er – Jurist und für die Einhaltung der Verordnung verantwortlicher Innensenator – immer wieder behauptet, seine Veranstaltung stünde im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung?*

Antwort zu Frage 6:

Der Senator hat das verfügte Bußgeld bezahlt. Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich davon ab, zu Äußerungen seiner Mitglieder Stellung zu nehmen.